

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2011

Nr. 2011/1243

KR.Nr. I 064/2011 (FD)

Interpellation Susanne Schaffner (SP, Olten): Will der Regierungsrat die Pensionskasse auf dem Buckel des Personals sanieren? (10.05.2011); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Grundsätzlich dürfen Leistungsverlechterungen für die Versicherten der kantonalen Pensionskasse nicht losgelöst von weiteren, zur Diskussion stehenden Sanierungsmassnahmen beurteilt werden. So sind entscheidende Fragen betreffend Aufteilung der Deckungslücke und anderen Sanierungsmassnahmen offen. Trotz dieser offenen Fragen beschliesst der Regierungsrat als Arbeitgeber eine weitergehende Senkung des Umwandlungssatzes zu verlangen, als in der Vernehmlassungsvorlage zur Teilrevision der Statuten der Kantonalen Pensionskasse vom September 2010 zur Diskussion gestanden ist. Wir bitten daher den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten.

1. Aufgrund welcher Überlegungen beschliesst der Regierungsrat im heutigen Zeitpunkt eine über die Vernehmlassungsvorlage vom September 2010 hinausgehende Rentensatzsenkung zu verlangen?
2. Wie hoch ist die Renteneinbusse in Prozenten der heutigen Rentenansprüche bei Senkung des Rentensatzes bis 2016 von 6,74 auf 5,97 Prozent (bei Pensionierung mit 65 Jahren)?
3. Wie viel spart die Pensionskasse jährlich ein mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Rentensatzsenkung?
4. Wie hoch wäre der jährliche Zinsertrag der Pensionskasse, wenn die Deckungslücke 20%, 10% oder gar 0% betragen würde, respektive eine volle Verzinsung der Deckungslücke erfolgen würde?
5. Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen dem Kanton und den angeschlossenen Mitgliedern betreffend Aufteilung oder Verzinsung der Deckungslücke?
6. Welche weiteren Sanierungsmassnahmen werden diskutiert?
7. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Sanierung der Pensionskasse nicht mit einer derart starken Belastung des Personals einhergehen kann?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Interpellation spricht zwei unterschiedliche Problemkreise der kantonalen Pensionskasse Solothurn (PKSO) an und zwar (1) die Ausfinanzierung der Kasse bzw. deren Sanierung und (2) die korrekte Leistungsfinanzierung. Bezüglich Ausfinanzierung steht die PKSO vor der Herausforderung, die am 17. Dezember 2010 von der Bundesversammlung verabschiedete Teilrevision des

Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) zur Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften umzusetzen. Diese fordert unter anderem, dass die Vorsorgeeinrichtungen innert 40 Jahren einen Deckungsgrad von mindestens 80% ausweisen. Den Vorsorgeeinrichtungen stehen verschiedene Optionen zur Erreichung dieses Ziels offen. Die Art und Weise der Ausfinanzierung oder wie in der Interpellation erwähnt die Sanierung der PKSO wird derzeit in einer Arbeitsgruppe intensiv vorbereitet.

Bezüglich Leistungsfinanzierung haben die zuständigen Organe der PKSO die Pflicht dafür zu sorgen, dass die heute erbrachten Kassenleistungen für Alter, Tod und Invalidität korrekt finanziert werden. Mit der Totalrevision der Statuten der kantonalen Pensionskasse Solothurn (Statuten PKSO; BGS 126.582) per 1.1.1993 und dem damals verbundenen Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat wurde nämlich der Grundsatz verankert, dass **die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrags finanziert werden müssen** (§ 55 Abs. 1 Statuten PKSO). Die Leistungen müssen somit voll finanziert sein und dürfen den Fehlbetrag, welcher vor 1993 akkumuliert worden ist, nicht erhöhen. Das ist nur möglich, wenn in der Kasse versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssätze zur Anwendung gelangen, was aber derzeit aus folgenden Gründen nicht mehr der Fall ist: Mit Hilfe des Umwandlungssatzes wird das Altersguthaben in eine jährliche Rente umgerechnet. Die Höhe der jeweiligen Rente ergibt sich durch Multiplikation des im konkreten Fall vorhandenen Altersguthabens mit dem Umwandlungssatz. Der Umwandlungssatz ist das Resultat einer Berechnung, in welche verschiedene Faktoren einfließen und die insbesondere durch den technischen Zinssatz und die durchschnittliche Lebenserwartung beeinflusst werden. Der technische Zinssatz wurde in den vergangenen Jahren angesichts der tiefen Marktzinsen von 4% auf 3.5% gesenkt. Gleichzeitig stieg die durchschnittliche Lebenserwartung deutlich an, was im Rahmen der beruflichen Vorsorge dazu führt, dass das gleiche Altersguthaben für eine längere Bezugsperiode ausreichen muss. Wird mit andern Worten bei sinkenden Zinsen oder steigender Lebenserwartung ein zu hoher Umwandlungssatz beibehalten, ergibt dies zu hohe Renten, welche nicht ausreichend finanziert sind. Diese sog. Pensionierungsverluste stellen eine technische Verlustquelle dar, welche das finanzielle Gleichgewicht einer Kasse beeinträchtigen. Insofern ist die Festlegung des korrekten Umwandlungssatzes nicht eine Sanierungsmassnahme, sondern eliminiert eine bestehende Verlustquelle.

3.2 Zu Frage 1

Unser Antrag an die Verwaltungskommission richtet sich nach dem klaren Auftrag von § 55 Abs. 1 Statuten PKSO, wonach die Leistungen ohne Erhöhung des Fehlbetrages finanziert werden müssen, das heisst, dass bis zum 1. Januar 2016 Umwandlungssätze erreicht werden sollen, die so hoch sind, dass die bei der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben zur Finanzierung der daraus resultierenden Renten ausreichen.

Die in der Vernehmlassungsvorlage vom September 2010 von der Verwaltungskommission vorgeschlagene Senkung des Umwandlungssatzes kann aus unserer Sicht nicht mehr in die Vorlage 2011 übernommen werden, weil sich zum einen die Teilrevision um ein Jahr verzögert hat und damit die Senkung später greift. Zum andern hätten die 2010 vorgesehene Senkung auch nicht ausgereicht, um diese technische Verlustquelle zu eliminieren. Die von uns beantragte Senkung entspricht den Empfehlungen des Versicherungsexperten und trägt auch den Feststellungen der Revisionsstelle der PKSO Rechnung, welche die zu hohen Umwandlungssätze bei der Schlussrevision 2010 bemängelt und darauf hingewiesen hat, dass bei der Umwandlung in die Rentenkapitalien Verluste entstehen. Unser Antrag stellt insofern einen Kompromiss dar, weil die Senkung gestaffelt über 5 Jahre bis 2016 erfolgen soll. Wir nehmen damit in Kauf, dass bis zum Erreichen des korrekten Umwandlungssatzes im Jahr 2016 nach wie vor Verluste zu verzeichnen sind.

Der Antrag auf Senkung des Umwandlungssatzes basiert im Weiteren auf der unter Ziffer 3.1 erwähnten Teilrevision des BVG, welche voraussichtlich per 1. Januar 2012 in Kraft treten wird. Diese schreibt finanzielle Mindeststandards vor, die für alle Pensionskassen öffentlich-rechtlicher

Arbeitgeber und somit auch für die PKSO gelten. Konkret bedeutet dies, dass die Pensionierungsverluste, die die Kasse aktuell oder in den nächsten Jahren erleidet, durch zusätzliche Beiträge der öffentlichen Hand oder durch von den Versicherten und Rentnern zu tragende Leistungseinbussen finanziert werden müssen. Diese Finanzierung kann nicht mehr nach dem Grundsatz des Umlageverfahrens auf zukünftige Generationen von Versicherten abgewälzt werden, sondern muss zwingend unmittelbar erfolgen.

Zusammenfassend erachten wir es als unsere Pflicht, versicherungstechnisch korrekte Umwandlungssätze zu beantragen, damit die Finanzierung der Altersleistungen sichergestellt ist, ohne dass sich der Fehlbetrag erhöht, so wie das § 55 Abs. 1 der Statuten PKSO und die ab 1.1.2012 geltenden Bundesbestimmungen auch fordern.

3.3 Zu Frage 2

Die als Folge der Senkung der Umwandlungssätze resultierenden Renteneinbussen können unmittelbar aus dem Verhältnis des neuen Umwandlungssatzes zum bisherigen errechnet werden. Dies ergibt folgende Renteneinbussen in Prozent:

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016
Umwandlungssatz gemäss Antrag Regierungsrat	6.54%	6.40%	6.26%	6.12%	5.97%
Einbusse	3.0%	5.0%	7.1%	9.2%	11.4%

3.4 Zu Frage 3

Mit Hinweis auf unsere Ausführungen unter Ziffer 3.1 kann grundsätzlich nicht von "Sparen" gesprochen werden, sondern es werden Verluste vermieden. Diese Verluste werden mit unserem Antrag wie folgt abgebaut:

Jahr	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Verlust	8.6 Mio.	6.1 Mio.	4.6 Mio.	3.1 Mio.	1.6 Mio.	0.0 Mio.

Mit der Vernehmlassungsvorlage des Jahres 2010 würden die Verluste bis zum Jahr 2016 weniger schnell eliminiert, und es würden insbesondere im Jahr 2016 immer noch rund 3.9 Mio. Franken jährlich - mit steigender Tendenz je weiterem Jahr – weiter generiert.

3.5 Zu Frage 4

Wir verstehen die Frage so: Wie hoch sind die Vermögenserträge, die der PKSO aufgrund der Deckungslücke entgehen? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der Rendite ab, die die PKSO generell erzielen kann. Legt man hier einen Wert von 4% zugrunde, dann ergibt sich bei einem Fehlbetrag von ziemlich genau 1 Mia. Franken eine Rendite von rund 40 Mio. Franken jährlich, die der PKSO als Folge des Fehlbetrags entgeht, bzw. die der PKSO im Falle einer vollständigen Verzinsung des Fehlbetrags durch die Arbeitgeber mit einem Zinssatz von 4% zufließen würden.

Der Fehlbetrag von rund 1 Mia. Franken entspricht recht genau einer Deckungslücke von 30% oder 40 Mio. Franken. Bei einer Deckungslücke von 10% würde die entgangene Rendite (bzw. Verzinsung) des Fehlbetrages rund 13.3 Mio. Franken betragen. Bei einer Deckungslücke von 20% wären rund 26.7 Mio. Franken.

3.6 Zu Frage 5

Den Anschlussmitgliedern ist ein Anteil des Fehlbetrags über den entsprechenden Anschlussvertrag bereits heute zugewiesen.

Wir vermuten, dass mit der Frage in Erfahrung gebracht werden soll, wie der Stand der Verhandlungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden für die nach Gesetz bei der PKSO versicherten Volksschullehrkräfte ist. Dazu lässt sich sagen, dass eine Arbeitsgruppe der PKSO einen Vorschlag ausgearbeitet hat, wonach die Aufteilung des Fehlbetrages auf der Grundlage der versicherten Löhne erfolgen soll. Den Gemeinden wurde dieses Konzept vorgestellt. Dieses bildet die Basis für die weiteren Verhandlungen.

3.7 Zu Frage 6

Wie bereits erwähnt stellt die Reduktion des Umwandlungssatzes keine Sanierungsmassnahme dar.

Derzeit arbeitet eine Arbeitsgruppe Vorschläge aus, wie die Teilrevision des BVG im Zusammenhang mit der Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften umgesetzt werden soll. Im Zentrum steht dabei die Erhöhung des Deckungsgrades. Noch ist offen, welcher Zieldeckungsgrad mit welchen Massnahmen erreicht werden soll.

Das revidierte BVG fordert weiter, dass der Finanzierungsplan zur Erreichung des Zieldeckungsgrades gewährleisten muss, dass der Ausgangsdeckungsgrad nicht unterschritten wird. Sollte er unterschritten werden, muss die Vorsorgeeinrichtungen Sanierungsmassnahmen nach den Vorgaben des BVG ergreifen. Dies können sein (1) die Erhebung von Sanierungsbeiträgen (wobei die Arbeitgeber mindestens gleich viel zu zahlen hätten, wie die Versicherten) oder (2) der Abbau des Teuerungsausgleichs auf den Renten sowie (3) die Tieferverzinsungen der Altersguthaben.

3.8 Zu Frage 7

Die Senkung des Umwandlungssatzes ist keine Sanierungsmassnahme zur Verbesserung des Deckungskapitals, sondern stellt die korrekte Finanzierung der Altersleistungen sicher. Wird bei sinkenden Vermögenserträgen und/oder steigender Lebenserwartung, wie dies der Fall ist, ein zu hoher Umwandlungssatz beibehalten, ergibt dies zu hohe Renten, welche nicht ausreichend finanziert sind. Solche Pensionierungsverluste sind unbedingt zu vermeiden, damit sich die finanzielle Lage der Kasse nicht verschlechtert. Die Verwaltungskommission ist wie bereits erwähnt nach den Statuten und dem BVG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Leistungen ohne Erhöhung der Unterdeckung der PKSO finanziert werden. Mit unserem Antrag an die Verwaltungskommission empfehlen wir, diese zwingenden Vorgaben zu beachten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Kantonale Pensionskasse Solothurn (PKSO)

Mitglieder Verwaltungskommission PKSO (16, Versand durch PKSO)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat